

# Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:  
„Tageblatt“, Riesa.

**Amtsblatt**

Verlagspreis  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 3.

Dienstag, 5. Januar 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Nachnahme für die Nummer des Ausgabestages bis vor Mittag 9 Uhr ohne Gebühr. Preis für die Kleinanzeigen 40 mm breite Korpuszeile 16 Pf. (Normalpreis 12 Pf.) Zeilenträger und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 22. — Für die Redaktion verantwortlich: Fritz S. S. in Riesa.

## Hundesteuer betreffend.

Die Besitzer der im Stadtbereich Riesa befindlichen Hunde werden hiermit aufgefordert, die Steuer für ihre Hunde auf das 1. Halbjahr 1915 bis 15. Januar 1915

bei Vermeidung der auf die Hinterziehung der Steuer angeordneten Strafe an unsere Stadthauptkasse abzuführen. Hinterziehung der Steuer wird nach § 7 des Gesetzes vom 18. August 1868, die Einführung einer Allgemeinen Hundesteuer betreffend, mit dem 5fachen Betrage der Steuer bestraft.

Von der städtischen Aufsichtsperson über das Hundewesen werden diejenigen Hunde weggenommen, die nach dem 15. Januar außerhalb der Gassen, Gehsteige und sonstigen geschlossenen Räume ohne die für das 1. Halbjahr 1915 gültige Steuerkarte am Halsband betroffen werden.

Die Besitzer solcher Hunde sind außerdem, soweit keine Steuerhinterziehung vorliegt, gemäß der angelegenen Gesetzesstelle mit einer Geldstrafe von 3 Mark zu belegen.

Riesa, am 4. Januar 1915.

Der Rat der Stadt Riesa.

St.

Wir weisen auf die nachstehende Verordnung der Königl. Amtshauptmannschaft Dresden vom 18. Dezember 1914 über das

Ausverkaufswesen

zur Nachachtung hin.

Riesa, am 5. Januar 1915.

Der Rat der Stadt Riesa.

Schr.

Die mit dem 31. Dezember dieses Jahres außer Kraft tretende, das Ausverkaufswesen regelnde Verordnung vom 20. Dezember 1911 samt Nachträgen wird vom 1. Januar 1915 an durch nachstehende Verordnung ersetzt:

Ausverkaufswesen.

In § 9 Absatz 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909.

Inventurausverkäufe,

dürfen nur einmal,

Saisonverkaufe,

welche in der Ankündigung als solche bezeichnet werden und im ordentlichen Geschäftsverkehr üblich sind, nicht öfter als zweimal im Jahre stattfinden und zwar mit der Maßgabe, daß der Inventurausverkauf mit einem der beiden Saisonverkaufe zusammen fallen muß.

Die Saisonverkaufe sind nur in der Zeit vom 15. Januar bis mit 15. Februar und vom 15. Juli bis mit 15. August statthaft. Ihre Dauer darf einen Zeitraum von 2 Wochen nicht überschreiten. Die Festlegung des Beginns des Ausverkaufs innerhalb der angegebenen Zeiten bleibt dem Verkäufer überlassen.

Werden Saisonverkaufe überhaupt nicht veranstaltet, so darf dessenungeachtet der Inventurausverkauf nur in der für die Saisonverkaufe festgesetzten Zeit stattfinden. Zuwiderhandlungen werden nach § 10 Biffer 3 des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1909 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Dresden, am 18. Dezember 1914.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß der Hilfskutschmann Paul Kübler aus städtischen Diensten ausgeschieden ist und daß heute von uns der Tischler Johann Friedrich Moritz Hammitzsch als Hilfskutschmann in Pflicht genommen worden ist.

Er trägt Feuerwehrausrüstung mit Seitengewehr und Armblinde.

Dazu wird bemerkt, daß der Verpflichtete mit allen polizeilichen Befugnissen ausgestattet worden ist und daß seinen Anordnungen streng Folge zu leisten ist. Wer sich widersetzt, verfällt dem allgemeinen Strafgesetze.

Der Rat der Stadt Riesa, am 4. Januar 1915.

Sub.

## Vertikales und Sächliches.

Riesa, den 5. Januar 1915.

— Kriegskochbücher! Um die Bestrebungen, die auf eine sparsame Verwendung der im Lande vorhandenen Nahrungsmittel hinwirken, zu unterstützen, ist in einem „Kriegskochbuch“ eine Reihe von Anweisungen zusammengestellt, die zeigen, daß auch mit geringeren Mengen von Fleisch als sie namentlich von der städtischen Bevölkerung vielfach verwendet werden und mit denjenigen Gemüsen und sonstigen Cerealien, die in ausreichenden Mengen im Lande vorhanden sind, sich schmackhafte und nahrhafte Gerichte herstellen lassen. Das Büchlein beruht nicht besonders auch den hohen Nährwert der Fische, insbesondere der Salzheringe, der Stöck- und Klippfische, die bekanntlich eine Dauerware darstellen, die sich lange Zeit aufbewahren läßt und sich daher in vorzüglicher Weise dazu eignet, unsere Bestände an Fleisch zu vermehren und zu ersetzen. Für diejenigen, die den fraglichen Anweisungen in ihrem Haushalte Eingang und Beachtung verschaffen wollen, wird das Büchlein, soweit der Vorrat reicht, auf dem hiesigen Weidmarkt, Rathaus, 1. Etage, Zimmer Nr. 14 unentgeltlich abgegeben.

— Wel uns ging heute folgende Feldpostkarte: Die herzlichsten Glück- und Segenswünsche zum neuen Jahre senden aus Feindesland: die Unteroffiziere Ernst

Vogel aus Beckow und Gerh. Weidmüller aus Riesa, Sekreiter Robert Köhler, Referenten Ernst Matthes, Kurt Winkler, Paul Poley und Franz Jwan aus Riesa, Wigfeldwibel Otto Weiter, Referenten Karl Weiter, Albert Hammer und Hans Hoffmann aus Gröba, Referent Karl Richter aus Poppitz.

— Das Operetten-Ensemble des Direktors Fritz Richard bringt am Hohenjahr im Hotel Sopsner die Operette „Immer feste druff!“ zur Aufführung. Nachmittags wird ein Rindermärchen aufgeführt. Näheres ist im Anzeigenteil in vorliegender Nummer zu erfahren.

— Die Königl. Brandversicherungskammer teilt mit: In den beiden letzten Monaten sind in verschiedenen Gegenden Sachsens Brände vorgekommen, die auf Brandstiftung zurückzuführen waren und zur Festnahme dringend verdächtiger Personen führten. Das Verbrechen der Brandstiftung in der Jetztzeit ist umso rücksichtsloser, als durch die Einberufungen zum Heere die Feuerwehren in ihrem Bestande geschwächt sind und daher Folgen eintreten können, die der Urheber selbst nicht gemahnt und vorausgesehen hat. Darf schon angenommen werden, daß solche Verkommenen, die Not der Zeit roh vermehrende Menschen die ganze Strenge des Gesetzes erfahren werden, so ist auch noch daran zu erinnern, daß, wie überall im Deutschen Reich, so auch über den gesamten Bezirk des 12. und 19. Armeekorps noch der Kriegszustand

verhängt und durch Bekanntmachung der kommandierenden Generale unter Verhältnissen die Brandstiftung mit dem Tode bedroht ist.

— Im Hinblick auf die großen Vorteile, welche das Bestehen der Gesellenprüfung bietet, wird den Eltern, Vormündern und Pflegern von Handwerkslehrlingen dringend empfohlen, ihre Schützlinge zur Ablegung dieser Prüfung anzuhalten. Auch die Lehrherren und Innungen werden darauf hingewiesen, daß ihnen gesetzlich die gleiche Pflicht gegen ihre auslernenden Lehrlinge obliegt. Die Lehrlinge, deren Lehrherren einer Innung angehören, haben ihre Gesellenprüfung vor dem Prüfungsausschusse dieser Innung abzulegen, vorausgesetzt, daß dieselbe das Recht zur Abnahme der Gesellenprüfung in dem betreffenden Handwerk besitzt. Die anderen Lehrlinge haben, wenn sie sich zur Gesellenprüfung melden, ein selbstverfaßtes und eigenhändig geschriebenes Gesuch bei der zuständigen Gewerkekammer (im Bezirke der Amtshauptmannschaft Dresden bei der Gewerkekammer Dresden) einzureichen. Diesem Gesuche sind beizufügen 1. ein vom Lehrling ebenfalls selbstverfaßtes und eigenhändig geschriebener Lebenslauf, 2. die Bescheinigung des Lehrherren, daß und wie lange der Lehrling bei ihm in der Lehre steht, oder, wenn die Lehrzeit bereits beendet ist, das auf Grund von § 127 e der Gewerbeordnung auszufertigende Lehrzeugnis bzw. der Lehrbrief; 3. die Zeugnisse der Fortbildungsschule oder einer

Das für die städtischen Schulen auf das erste Vierteljahr 1915 fällige Schulgeld ist spätestens bis zum 30. Januar 1915 zu entrichten.

Der Rat der Stadt Riesa, am 4. Januar 1915.

St.

## Anmeldung schulpflichtiger Kinder.

Zu Ostern 1915 werden alle die Kinder schulpflichtig, die bis dahin das 6. Lebensjahr vollenden, außerdem ist auf besonderen Wunsch der Eltern die Aufnahme von Kindern zulässig, die bis einschließlich 30. Juni 1915 ihr 6. Lebensjahr erfüllen. Die Anmeldung der Kinder, die in eine der hiesigen Bürgerschulen aufgenommen sind, hat persönlich durch die Eltern oder Pfleger bei dem Unterzeichneten zu erfolgen, und zwar sind anzumelden:

1. in der Karolasschule:

- a) die einheimischen Knaben und Mädchen für die höhere Bürgerschule am 9. Januar (Sonntag) von 8—12 Uhr vormittags;
- b) die Mädchen für die mittlere Bürgerschule am 13. Januar (Mittwoch) von 8—12 Uhr vormittags;
- c) die auswärtigen Knaben und Mädchen, die für die unterste Klasse der höheren Mädchenbürgerschule vorgemerkt werden sollen, am 14. Januar (Donnerstag) von 11—12 Uhr vormittags.

2. im Schulhause an der Goethestraße:

- a) die Knaben für die einfache Bürgerschule am 11. Januar (Montag) von 8—12 Uhr vormittags (Anfangsbuchstabe A—N);
- b) die Mädchen für die einfache Bürgerschule am 12. Januar (Dienstag) von 8—12 Uhr vormittags (Anfangsbuchstabe O—Z);
- c) die Knaben für die mittlere Bürgerschule am 14. Januar (Donnerstag) von 8—12 Uhr (Anfangsbuchstabe A—N) und von 2—4 Uhr (Anfangsbuchstabe O—Z).

3. in der Albertschule:

- a) die Mädchen für die einfache Bürgerschule am 15. Januar (Freitag) von 8—12 Uhr vormittags (Anfangsbuchstabe A—N);
- b) die Mädchen für die einfache Bürgerschule am 16. Januar (Sonntag) von 8—12 Uhr vormittags (Anfangsbuchstabe O—Z).

Vorzulegen sind bei der Anmeldung:

- a) der Impfschein jedes anzumeldenden Kindes,
- b) die kandesamtliche Geburtsurkunde der anzumeldenden Kinder, die nicht in Riesa geboren sind,
- c) die Taufbescheinigung sämtlicher anzumeldenden Kinder römisch-katholischen Bekenntnisses und aller anzumeldenden Kinder, die nicht in Riesa getauft worden sind.

Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen in eine öffentliche Schule nicht aufgenommen werden können, und solche, deren Aufnahme wegen Gebrechlichkeit, Kränklichkeit oder geistiger Unreife aufgeschoben werden soll, sind unter Vorbringung eines ärztlichen Zeugnisses zu melden.

Anmeldungen auswärtiger Knaben, die Ostern 1915 nach erfülltem dritten Schuljahre zum Zwecke der Vorbereitung auf den Besuch des Realprogymnasiums oder der Realschule in die Vorbereitungs-klassen eintreten sollen, können unter Vorbringung des letzten Schulzeugnisses an allen Schultagen von 8—12 Uhr in der Karolasschule angebracht werden.

Ebenso können Mädchen, die in die höhere Abteilung oder in den Fortbildungskursus eintreten sollen, an allen Schultagen 8—12 Uhr in der Karolasschule angemeldet werden.

Baldige Meldungen sind erwünscht. Mündliche oder schriftliche Auskunft wird gern erteilt. Riesa, den 10. Dezember 1914.

Der Direktor der Bürgerschulen.

Dankwardt, Schuldirektor.